

«Studieren vor dem Studium»

Informationsblatt

Gemäß § 48 Absatz 6 Hochschulgesetz, können Schülerinnen oder Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

- Über die Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers am «Studieren vor dem Studium» entscheiden die Schule und die Fachhochschule Bielefeld gemeinsam. Die Schulleiterin/der Schulleiter beurlaubt die Schülerin/den Schüler vom Schulunterricht. Der Besuch der Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Bielefeld findet als Ersatz für den Schulunterricht statt und gilt als Schulveranstaltung.
In welchem Umfang Schulunterricht ausfallen darf, entscheidet die Schule.
Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, die Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Bielefeld formal wie den Schulunterricht zu handhaben, d. h. regelmäßig teilzunehmen, sich in der Schule und Fachhochschule krank zu melden und schriftliche Entschuldigungen einzureichen.
Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, den ausfallenden Schulunterricht selbstständig nachzuarbeiten, ggf. Klausuren zu schreiben und, falls von der Schule gefordert, zusätzliche Leistungen, wie z. B. das Verfassen von Referaten, zu erbringen. Einzelheiten sind mit der Fachlehrerin/dem Fachlehrer abzustimmen.
- Die Schülerin/der Schüler, dessen Erziehungsberechtigten sowie die Verantwortlichen der Schulaufsicht, Schule und Hochschule behalten sich vor, die Teilnahme zu beenden, wenn sich Misserfolge zeigen oder sich die schulischen Leistungen negativ verändern.
Falls sich ein Nachlassen der schulischen Leistungen durch einen schlechteren Notendurchschnitt in den Zeugnissen und insbesondere im Abiturzeugnis zeigt, ist hierfür nicht die Schule verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Teilnahme am «Studieren vor dem Studium» mit allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Risiken liegt ausschließlich bei der Schüler/dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
- Die teilnehmende Schülerin/der teilnehmende Schüler ist verpflichtet, der Schule und der Fachhochschule Bielefeld eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme am «Studieren vor dem Studium» schriftlich mitzuteilen.
- In den besuchten Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Bielefeld abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium an der Fachhochschule Bielefeld angerechnet.
- Die Schülerin/der Schüler gilt als sog. «Jungstudierende/r» und wird demnach nicht als Studierende/r eingeschrieben. Es werden keine Studiengebühren und kein Sozialbeitrag erhoben. Das bedeutet aber auch, dass die/der «Jungstudierende» kein Semesterticket (Fahrkarte) oder sonstige finanzielle Vergünstigungen erhält, die üblicherweise mit dem Status als Studierende/r verbunden sind.
- Die Schülerin/der Schüler behält den Status Schülerin/Schüler bei. Für sie/ihn gilt daher weiterhin der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband. Dies beinhaltet einen Unfallversicherungsschutz sowohl in der Fachhochschule Bielefeld als auch auf dem Weg zur und von der Fachhochschule Bielefeld.
- Die Fachhochschule Bielefeld erhebt und verarbeitet die im Antrag auf Teilnahme am «Studieren vor dem Studium» genannten personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers. Zur Nutzung der von der Fachhochschule Bielefeld zur Verfügung gestellten Dienstleistungen (Nutzung der Bibliothek, Zugang zur Elearningplattform und Emailadresse) werden die Daten im erforderlichen Umfang an die jeweiligen Dienstleister nicht anonymisiert weitergegeben und verarbeitet.